Amtlicher Vordruck zur Steueranmeldung nach § 6 Abs. 4 Vergnügungssteuersatzung (VgStS) der Stadt Oer-Erkenschwick
Gültig ab 01. Januar 2010

Stadt Oer-Erkenschwick
-FB 1/Abgaben-

45739 Oer-Erkenschwick

Name des Steuerpflichtigen	
Kassenkonto	
Anschrift	
Telefon	
E-Mail	

Hiermit melde ich für den Monat ___/20___ folgende Bruttokassen von Spielgeräte im Sinne des § 1 Nr. 4 VgStS der Stadt Oer-Erkenschwick zur Besteuerung an.

Aufstellungsort:_____
Gaststätte Spielhalle

Nr.	Name des Spielgerätes	Nummer des Spielgerätes	Zeitraum der Aufstellung	Betrag in der Bruttokasse in €
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				

Ich versichere die Richtigkeit meiner Angaben und habe alle erforderlichen Belege (Zählwerkausdrucke, § 6 Abs.4 VgStS) beigelegt.
Ich habe die Hinweise und Erläuterungen auf der Rückseite zur Kenntnis genommen.

_____
Ort, Datum Unterschrift

Formatiert: Links: 2,5 cm, Rechts: 2,5 cm, Oben: 2,5 cm, Abschnittsbeginn: Fortlaufend

Hinweis

Diese Steuererklärung ist im Original bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendermonats bei der Stadt Oer-Erkenschwick – Fachbereich 1 Abgaben – einzureichen (kein Telefax und keine Kopie). Für jeden Aufstellungsort ist eine eigene Erklärung nötig. Die zu entrichtende Steuer wird darauffolgend per Bescheid festgesetzt. Erklärungen ohne Unterschrift gelten als nicht abgegeben.
Eine nicht fristgemäße Abgabe stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 10 Nr. 4 VgStS dar und kann mit einem Bußgeld geahndet werden (§ 20 KAG NRW).

Ergänzende Erläuterungen

Bruttokasse
Die Steuer für Geräte mit Gewinnmöglichkeit richtet sich nach der Bruttokasse. Bruttokasse ist der Betrag der elektronisch gezählten Kasse (Einsätze abzüglich der Gewinnausschüttung) zuzüglich Röhrenentnahme, abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld. Maßgebend ist der Zählwerkausdruck des Spielgerätes. Diese Ausdrucke sind 10 Jahre lang aufzubewahren.
Ein Zuwiderhandeln stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 10 Nr. 6 VgStS dar und kann mit einem Bußgeld geahndet werden (§ 20 KAG NRW).

Die Steuer beträgt 10% der Bruttokasse je Gerät.
Die Steuer verdreifacht sich bei Geräten, welche Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere darstellen, wenn sie Krieg verharmlosen oder verherrrlichen, oder wenn sie pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben.

Beginn und Ende der Steuerpflicht
Der Anspruch der Steuer entsteht mit der erstmaligen Freigabe eines Gerätes zur Benutzung und endet mit dem Entfernen des Gerätes. Jegliche Veränderung am Gerätebestand einer Lokalität ist unverzüglich anzuzeigen.
Ein Unterlassen der Anzeige stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 10 Nr. 2 VgStS dar und kann mit einem Bußgeld geahndet werden (§ 20 KAG NRW).

Token
Spielgeräte, an denen Spielmarken ausgeworfen werden, gelten als Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit, wenn die Spielmarken an diesen bzw. anderen Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit eingesetzt werden können oder eine Rücktauschmöglichkeit in Geld oder Sachwerte besteht. Die Benutzung der Spielgeräte durch Weiterspielmarken (Token) steht einer Benutzung durch Zahlung eines Entgeltes gleich. Bei der Verwendung von Spielmarken ist als Bemessungsgrundlage der maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.

Mehrere Spieleinrichtungen
Besitzt ein Gerät mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein separates Gerät. Geräte mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.